

Kanufahren auf der Rur ist erlaubt:
 in der Zeit vom
15.07. bis zum 30.09. von 9.00 - 19.00 Uhr
01.10. bis zum 28.02. von 9.00 - 18.00 Uhr

- wenn ab Staubecken Heimbach mindestens 7
 cbm Wasser je Sekunde abgelassen werden,
 bzw. der Wasserstand an der
 Bruchsteinbrücke in Heimbach die grüne
 Pegelmarkierung erreicht;

- nach vorheriger Anmeldung der Fahrt beim
Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen;

- mit einer Kennzeichnungskarte, die während
 der gesamten Fahrt deutlich sichtbar sein
 muss.

Ungerübte Fahrer dürfen nur in fachkundig geleiteten Gruppen
 fahren. Der Gruppenleiter ist unter Angabe seiner Qualifikation
 im Kanusport zu benennen.

In der Zeit vom 15.07. bis zum 31.10. dürfen maximal 100
 Boote je Werktag und 120 Boote je Samstag, Sonntag oder
 Feiertag fahren.

In der Zeit vom 01.11. bis zum 28.02. dürfen bis zu 20 Boote
 je Tag fahren, maximal jedoch 40 je Woche.

Die Fahrten sind mit Ausnahme von kurzen Zwischenstopps
 ohne größere Unterbrechungen durchzuführen. Möglichkeiten
 zur Rast bestehen ausschließlich im Bereich der Anlegestellen
 in Biens, Abenden und Zerkall (s. Skizze auf der Rückseite).

Das Staubecken Obermaubach darf im Rahmen einer
 Rurbefahrung ab Heimbach einmal durchfahren werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die
 Vorschriften der Straßenverkehrsordnung beim Abstellen der
 Kraftfahrzeuge und Bootsanhänger zu beachten sind.

Bei widrigen Witterungsverhältnissen, z.B. Glatteis und
 Schnee, ist insbesondere das Gelände der Anlegestelle in
 Biens nicht zu benutzen. Hier erfolgt kein Streudiens.

Das Vorbringen oder Nachholen der Fahrzeuge ist auf
 diesem Streckenabschnitt sehr gut mit der Rurtalbahn zu
 bewerkstelligen, die parallel zum Fluss fährt und in der
 Nähe der Bootseinsetzstellen hält. Unter dem Link
http://www.rath-gruppe.de/media/file/D%C3%BCren_Untermaubach_Heimbach_2014_15.pdf sind die Fahrzeiten einsehbar.

Das Befahren der Rur mit Flößen und Schlauchbooten ist verboten!

Im übrigen gilt die Verordnung über das Naturschutzgebiet Ruraue vom 29. November 2000 sowie der Landschaftsplan Kreuzau/Nideggen (LP3).

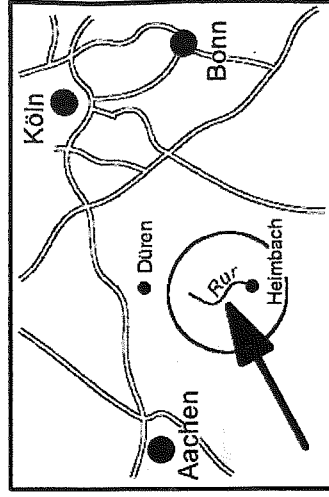
Naturbewusst Kanu fahren

Zum umweltorientierten Selbstverständnis aller Kanusportler gehört es, die folgenden Regeln einzuhalten:

- * **Bewusst auswählen.** Bereits bei der Fahrtenplanung Umweltgesichtspunkte berücksichtigen. Fahrtentermine soweit wie möglich von Hauptreisezeiten abkoppeln, übermüdete Gewässer meiden, das Verhältnis von gefahrenen Auto- zu Paddel-km überdenken. Flüsse, Seen und Meere als Naturraum begreifen, nicht als „Action-Center“.
- * **Öffentliche Verkehrsmittel nutzen.** Fahrgemeinschaften bilden. Öfter mal per Rad zur Einsatzstelle zurückkehren.
- * **Gewässerinformationen einholen.** Nur bei ausreichendem Wasserstand losfahren. Nur auf im Flussführer beschriebenen Gewässern paddeln. Verbote aus Naturschutzgründen respektieren.
- * **Richtig Kanu fahren lernen.** Sein Sportgerät beherrschen lernen, einschließlich dazu nötiger Naturregeln.
- * **Sensibilität für eine naturverträgliche Gruppengröße entwickeln.** Nur an umweltverträglichen Kanuveranstaltungen teilnehmen.
- * **Abfall vermeiden oder ordnungsgemäß entsorgen.**
- * **Tiere und Pflanzen schützen.** Flachwasserbereiche, Schilf- und Uferzonen als Brut- und Aufzuchtgebiete sind tabu. Sich einschränken und zu Brutzeiten gegebenenfalls auf Befahrungen verzichten.
- * **Vorhandene Ein- und Aussatzstellen nutzen.** Auf dem Weg dorthin Ge- und Verbote achten. Privatgrundstücke und landwirtschaftliche Flächen dürfen nicht betreten werden. Beim Ein- bzw. Aussetzen der Boote dürfen keine Schädigungen der Ufervegetation verursacht werden. Fahrzeuge sind so abzustellen, dass weder die Landschaft beeinträchtigt wird, noch andere Personen behindert, noch Rechte Dritter verletzt werden. Auch längere Tragewege mit Boot und Ausrüstung sind zumutbar. Auf Zelten und Feuermachen in der freien Landschaft ist zu verzichten.
- * **Naturerlebnis über sportliche Extremlleistung stellen.** Stress vermeiden. Nicht lärmern.
- * **Wassersportler nehmen Rücksicht auf andere Erholungssuchende, auf Tiere und Pflanzen.**

Hinweise zum Kanufahren auf der Rur im

Naturschutzgebiet Ruraue von Heimbach bis Obermaubach



Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen e.V.
 Friedrich-Alfred-Str. 25
 47055 Duisburg

Tel.: 0203/7381-653 Fax: 0203/7381-650
 E-Mail: info@kanu-nrw.de

Internet: <http://www.kanu-nrw.de>
 Bankverbindung: Volksbank Rhein-Ruhr e.V.
 Konto-Nr. 3312130000 BLZ 35060386

Stand:
 10/2015

Anmeldeverfahren

Alle Fahrten sind im Internet unter www.kanu-nrw.de im Menü Bootskontingente oder telefonisch unter 0203/7381-653 zu melden. Bitte teilen Sie uns mit, an welchem(n) Tag(en) wie viele Boote mit wie vielen Personen fahren möchten. Geben Sie den Namen des Veranstalters der Fahrt bzw. Ihres Vereines an.

An den Wochenenden in den Monaten Juli bis Oktober werden freitags ab 12 Uhr Rückfragen unter der Rufnummer 0160-99538360 entgegengenommen.

Bitte melden Sie sich vor Antritt der Fahrt in jedem Fall bei unserem(r) Mitarbeiter(in) an der Holzbrücke in Heimbach, um dort Ihre Kennzeichnungskarte in Empfang zu nehmen. Im Oktober ist unsere Mitarbeiterin nur am Samstag, am Sonntag und am Tag der deutschen Einheit anwesend. Von Montag bis Freitag erhalten Sie die Kennzeichnungskarten im Büro des Rureifel Tourismus in Heimbach, An der Laag 4.

Auch genehmigte Fahrten sind nur bei ausreichendem Wasserstand möglich (siehe Rückseite). Auskunft über den aktuellen Wasserablass erhalten Sie über die Geschäftsstelle des Kanu-Verbandes NRW e.V., Telefon 0203/7381-653 und im Internet <http://www.kanu-nrw.de> im Menü Pegelstände.

Gebühren:

Die Gebühr für eine einmalige Befahrung der Rur zwischen Heimbach und Obermaubach beträgt für ein Boot, das mit ein bzw. zwei Personen besetzt wird:

ab 16 Jahre	6,00 €	unter 16 Jahre	6,00 €
unter 16 Jahre	3,00 €		9,00 €
für eine Zehnerkarte			45,00 €
		ab 16 Jahre	
		für 3 - 4 Personen in einem Boot	12,00 €
		für 5 - 6 Personen in einem Boot	18,00 €
		für 7 - 8 Personen in einem Boot	24,00 €
		für 9 - 10 Personen in einem Boot	30,00 €

Die Zehnerkarte gilt für zehn Fahrten an zehn verschiedenen Tagen. Sie kann nicht von Gruppen oder gewerblichen Anbietern in Anspruch genommen werden.

Wichtig: Für den Zeitraum 1.11.-28.02. sind keine Gebühren zu entrichten, jedoch muss jede Fahrt vor Beginn wie oben beschrieben angemeldet werden.

Mitglieder des Deutschen Kanu-Verbandes ab 16 Jahre erhalten vom Kanu-Verband NRW einen Zuschuss in Höhe von 50 % der Befahrungsgebühr.

Für Schulsportgruppen, die regelmäßig Kanufahren auf der Rur als Schulsport betreiben, gelten besondere Bedingungen, die beim Kanu-Verband NRW zu erfragen sind.

Stornierung von Kanufahrten auf der Rur im Naturschutzgebiet Ruraue

- Werden angemeldete Fahrten auf der Rur wieder abgemeldet,
- fallen keine Stornogebühren an, wenn die Abmeldung spätestens am 29. Tag vor der Fahrt vorgenommen wird. (Fahrten z. B. am Samstag müssen spätestens vier Wochen vorher am Freitag abgemeldet werden.)
- berechnen wir fünfzig Prozent der Befahrungsgebühr als Stornokosten, wenn die Abmeldung spätestens am vierten Tag vor der Fahrt vorgenommen wird. (Fahrten z. B. am Samstag müssen spätestens am Dienstag abgemeldet werden.)
- berechnen wir 95 Prozent der fälligen Befahrungsgebühr als Stornogebühr, wenn die Abmeldung später als am vierten Tag vor der Fahrt vorgenommen wird. (Abmeldungen z. B. für Samstag werden ab Mittwoch mit Stornokosten in Höhe von 95 Prozent der Befahrungsgebühr berechnet.)

